

Veröffentlicht in EINSATZ NRW 2014,44

Missbrauch von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen

Begriff und Schutz der Uniform

Der Begriff Uniform kommt aus dem Lateinischen von uniformis, was wörtlich übersetzt gleichförmig heißt. Geschichtlich hat die Uniform ihren Ursprung bei den Streitkräften, die bereits in der Römerzeit einheitlich gekleidet und ausgerüstet wurden.



Uniformen haben ihren Ursprung beim Militär. Hier dienen sie einmal zur Unterscheidung nationaler Identität, der Waffengattung und des Dienstranges.

In Deutschland hatte die Uniform ihre größte Verbreitung im 19. Jahrhundert. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten regelte in § 84 des Zweiten Teils und 10. Titels (Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats) minutiös, wer welche Uniform zu tragen hatte. Dabei gab es eine weitgehende Pflicht zum Tragen der Uniform auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Heute ist das Tragen der Uniform auf wenige Bereiche beschränkt. Sie finden sich im Wesentlichen nur noch bei Bundeswehr, Polizei, Justiz, Feuerwehr und Hilfsorganisationen.



Zu unterscheiden sind Einsatz- und Ausgehuniformen. Dies gilt auch heute noch sowohl im Bereich der Bundeswehr als auch bei der Feuerwehr. Strafrechtlich geschützt gegen missbräuchliche Verwendung sind beide Formen.

Eine amtliche Uniform schafft auch heute noch immer enormes Vertrauen in die Amtseigenschaft ihres Trägers. Daher ist es konsequent und rechtspolitisch richtig, den Missbrauch von Uniformen dem Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen gleich und beides unter Strafe zu stellen. Nach § 132 a Abs. 1 Nr. 4 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt.

Uniform ist jede auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingeführte Kleidung, sofern die Befugnis zu ihrem Anlegen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt ist. Hierhin gehören vor allem die Uniformen der Bundeswehr, der Polizei, des Zolls

der Feuerwehr¹. Nicht geschützt sind reine Phantasieuniformen oder das Tragen von Uniformteilen (nur Dienstgradabzeichen auf eindeutig ziviler Kleidung)². Auch Sonderkleidung also insbesondere Arbeitskleidung für bestimmte Berufe fällt nicht unter den Schutzbereich der Vorschrift³.

Für den Bereich der Feuerwehr in NRW bedeutet dies, dass die durch Erlass vom 29.04.2009 beschriebene Dienstkleidung eindeutig unter den Schutzbereich des § 132a StGB fällt, also nur von befugten Feuerwehrangehörigen getragen werden darf. Ausnahmen gibt es im Bereich der Kunstfreiheit (z.B. bei Theatervorführungen).



Die Feuerwehruniform in NRW gleich in welcher Form ist gesetzlich geschützt. Unbefugtes Tragen stellt eine Straftat nach § 132 a StGB dar.

Etwas schwieriger zu beurteilen ist die Feuerwehreinsatzkleidung. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine Arbeitskleidung für bestimmte Berufe, sondern sie weist im Zusammenspiel aller Elemente eindeutig auf eine hoheitliche Tätigkeit hin. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einsatzkleidung mit der Aufschrift Feuerwehr, Funktionswesten oder Abzeichen, Helmkennzeichnung usw. kombiniert ist, so dass der Bürger darauf vertrauen darf, dass der Träger Mitglied der öffentlichen Feuerwehr ist. Dann ist eine solche Uniform gegen unbefugtes Tragen durch § 132 a StGB geschützt.

Umgekehrt fallen nicht unter den Schutz der Strafvorschrift einfache Kleidungsstücke (T-Shirts) mit dem Aufdruck Feuerwehr. Keine im Sinne des Gesetzes geschützten Uniformen sind daher auch nicht die privater Unternehmen sowie Phantasieuniformen⁴. Allerdings kann der Missbrauch einer Berufstracht oder eines Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt ist (z.B. bei Hilfsorganisationen) eine Ordnungswidrigkeit nach § 126 OWiG darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wenn die getragene Kleidung der Uniform jedoch zum Verwechseln ähnlich ist, kann in ihrem unbefugten Tragen wieder eine strafbare Handlung vorliegen. Denn § 132 a Abs. 2 StGB bestimmt, dass den in Absatz 1 genannten Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen solche gleich stehen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Uniformteile oder Dienstgradabzeichen, die so verwendet werden, dass sie nicht im Zusammenhang mit der übrigen Kleidung den Anschein einer Uniform erwecken, fallen daher auch nicht unter den geschützten Uniformbegriff und auch nicht unter

¹ Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 132 a Rdnr. 12

² BGH NStZ 1992, 490, AG Bonn NZWehrR 1983, 156)

³ vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 60. Auflage, 132 a Rdnr. 15

⁴ vgl. Fischer a.a.O. Rdnr. 15

den Begriff des Amtsabzeichens⁵.



Der Missbrauch allein eines Dienstgradabzeichens ist nicht geschützt (z.B. auf einem zivilen Mantel). Anders wiederum, wenn es mit der übrigen Kleidung den Anschein einer amtlichen Uniform erweckt.

Der Besitz einer rechtlich geschützten Uniform oder eines Amtsabzeichens ist nicht strafbar. Strafbar macht sich nur derjenige, der eine solche Uniform oder ein solches Amtsabzeichen trägt. Das Tragen einer Uniform usw. liegt jedenfalls dann vor, wenn der Täter sich in ihr öffentlich – wenn auch nur einmal – zeigt.

Orden und Ehrenzeichen

Der Missbrauch von Orden und Ehrenzeichen ist nicht im Strafgesetzbuch geregelt. Wer unbefugt einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, begeht keine Straftat, sondern kann wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 15 OrdensG verfolgt werden, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Orden oder Ehrenzeichen handelt, dass nach § 3 Abs. 1 OrdensG vom Bundespräsidenten entweder verliehen wird (wie z.B. der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland) oder mit seiner Genehmigung gestiftet worden ist. Beim DEUTSCHEN FEUERWEHR-EHRENKREUZ der Deutschen Feuerwehrverbände handelt es sich um eine solche vom Bundespräsidenten genehmigten Orden. Dessen missbräuchliches Tragen ist also als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Dies gilt auch für die Ordensspangen zum Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz.



Das unbefugte Tragen des Feuerwehrehrenkreuzes des Deutschen Feuerwehrverbandes stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit nach dem Ordensgesetz dar.

Neben Orden und Ehrenzeichen des Bundes bzw. vom Bundespräsidenten genehmigten Orden und Ehrenzeichen, sind die Bundesländer befugt durch Gesetz eigene Orden und Ehrenzeichen einzuführen (vgl. § 1 Abs. 2 OrdensG). So hat Nordrhein-Westfalen von dieser Befugnis mit dem Gesetz über die Stiftung des Feuerwehrehrenzeichens⁶ Gebrauch gemacht. Leider fehlt im Gesetz eine Bestimmung über Sanktionen im Missbrauchsfall, so dass diese im Einzelfall schwierig zu ahnden sein werden.

⁵ vgl. BGH NStZ 92, 490; auch AG Bonn NZ WehrR 83, 156; diff. L-Kühl 5); auch nicht das Aeskulapzeichen (LG Dortmund MedR 01, 93, Krauß LK 52

⁶ richtig: Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz - FwKatsEG - NRW) vom 25. Juli 2011

-Fischer-